

Der Ort der Macht.

Potestas und *auctoritas* als Deutungslinien für Markt und Medien

Dietmar Hübner

Abstract

Macht ist nicht nur die übliche Herrschaftsmacht, wie sie vor allem in den staatlichen Strukturen einer Gesellschaft realisiert wird. Macht tritt auch an anderen Orten eines Gemeinwesens auf und nimmt dort abweichende Formen an. Diese Vielgestaltigkeit erschwert es oftmals, sie sicher zu identifizieren und präzise zu kennzeichnen. Allerdings lassen sich die klassischen Deutungskonzepte von Macht, *potestas* und *auctoritas*, zu umfassenderen Perspektiven erweitern, die nicht zuletzt moderne Machtbereiche wie Markt oder Medien in ihren Besonderheiten zu erschließen versprechen.

The concept of power is not restricted to the usual idea of domination, as mainly implemented in the governmental structures of society. Rather, power also occurs at other places of a community, adopting highly divergent forms. This plurality often impedes its reliable identification and precise labeling. However, the classical concepts of power, *potestas* and *auctoritas*, can be widened to more comprehensive perspectives that eventually promise to embrace modern societal places of power such as the market or the media in their respective peculiarities.

1. Einführung

Machtwechsel sind eine häufige Erscheinung in unterschiedlichsten Gesellschaften und unter verschiedenartigsten Regierungsformen. Dies gilt jedenfalls für Machtwechsel in der verbreiteten Bedeutung des Wortes: als Übergang von bestehenden Machtinstrumenten in neue Hände. In diesem Sinne sind sie den Teilnehmern von demokratischen wie von nichtdemokratischen Systemen gleichermaßen vertraut. Sie ereignen sich durch turnusmäßige oder außerordentliche Wahlen, durch Tod oder Abdankung, durch Sturz oder Usurpation. Machtwechsel der skizzierten Art können dramatische Auswirkungen haben. In struktureller Hinsicht sind sie allerdings wenig aufsehenerregend: Die grundlegenden Machtpositionen bestehen fort und werden allein von neuen Personen besetzt. Da die soziale Struktur der Macht dabei häufig an bestimmten Orten realisiert oder symbolisiert wird, kann ein solcher Übergang unmittelbar räumliche Gestalt annehmen: Wenn eine neue Person die Macht übernimmt, so gelangt sie an einen besonderen Ort, *einen Ort der Macht*. Sie besetzt eine Regierungsbank oder einen Thron, sie zieht in das Kanzleramt ein oder in das Weiße Haus.

Manchmal indessen entsteht der Eindruck, dass eine andere Art von Machtwechsel stattfindet – ein langsamerer und unmerklicherer, vielleicht aber auch grundlegenderer und folgenreicherer. Manchmal nämlich scheint nicht einfach jemand Neues den herkömmlichen Ort der Macht zu besetzen. Vielmehr scheint *die Macht selbst zu wandern*, ihre üblichen Räume zu verlassen und sich einen anderen Platz zu suchen. Beispielsweise geht sie aus den Palästen in die Kirchen über, aus den Präsidentenvillen in die Handelskontore oder aus den Parlamentshäusern in die Medienkon-

zerne. Übersetzt man diese räumlichen Beschreibungen zurück in ihre politisch-soziale Grunddimension, so erkennt man klarer, welcher Typ von Machtwechsel mit ihnen angesprochen sein soll: Macht realisiert sich auf einmal nicht mehr an den gewöhnlichen Schaltstellen, in ihren vertrauten Interaktionsformen und Wirkprozessen. Vielmehr nehmen nun andere soziale Strukturen einen Machtcharakter an – Strukturen, die bislang vielleicht überhaupt nichts mit Macht zu tun hatten.

Ein Missverständnis ist hier sogleich auszuräumen: Es geht bei dieser besonderen Art von Machtwechsel nicht darum, dass das politische System unter den Einfluss anderer gesellschaftlicher Sphären geriete. Diese Erscheinung des Übergriﬀs, der von intensivem Lobbyismus über schleichende Unterwanderung bis hin zu Bestechung und Erpressung reichen kann, gibt es natürlich auch, und sie ist stets bedenklich, jedenfalls insoweit man sich dem Ideal eines demokratischen Gemeinwesens verpflichtet fühlt. Denn sie umgeht und untergräbt die partizipativen Strukturen einer Gesellschaft, die eine gleichberechtigte politische Beteiligung aller Bevölkerungsteile überhaupt erst ermöglichen könnten.¹ Dennoch ändert dieses Phänomen nichts an der ursprünglichen Topologie der Macht. Es läuft lediglich darauf hinaus, dass andere Akteure in den Ort der Macht eindringen als die offiziellen Machtinhaber. Die Macht liegt immer noch bei der Regierungsbank bzw. beim Thron. Es sind nur andere als die Kabinettsmitglieder bzw. als der König, die sich ihrer bedienen. Sie tun dies in verdeckter Form, und womöglich nutzen sie veränderte Mechanismen und neue Netzwerke. Aber es geschieht allein zu dem Zweck, die bestehende politische Macht zu übernehmen und auszuüben, d.h. vor allem legislative, exekutive und judikative Entscheidungen der obersten Staatsorgane im eigenen Sinne zu lenken.²

Das Phänomen, das hier diskutiert werden soll, ist demgegenüber weitaus fundamentaler: Bei ihm geht es darum, dass die Macht selbst den Raum der Politik verlässt. Sie wohnt nicht mehr in Legislative, Exekutive und Judikative, wer immer diese innehat oder beeinflusst. Sie begibt sich an andere Stellen des sozialen Gefüges, auch und gerade wenn diese überhaupt nicht auf die politische Sphäre einwirken wollen. Macht nimmt hierdurch grundsätzlich eine neue Gestalt an: Sie ist nicht mehr die politische Macht von Parlamenten, Regierungen und Gerichten, nicht mehr die Macht der Gesetze, Beschlüsse und Urteile, sondern siedelt sich jenseits dieser Formen an. Dies impliziert freilich, dass es nicht einfach sein wird, solche fundamentalen Machtwechsel eindeutig zu erkennen und konzeptuell zu erfassen. Wenn neue Formen von Macht entstehen, sind auch neue Vorstellungen davon notwendig, wie sie überhaupt zu identifizieren und trennscharf zu kennzeichnen ist. Die Entwicklung derartiger neuer Machtvorstellungen stellt indessen notgedrungen eine Gratwanderung dar: Zum einen werden innovative Anwendungskriterien benötigt, weil die herkömmlichen Indizien nicht ausreichen können, um Macht in ihrem verwandelten Charakter aufzuweisen. Zum anderen muss eine verlässliche Grundbedeutung von Macht beibe-

¹ In Michael Walzers Terminologie wäre diese externe Einflussnahme als „Dominanz“ einer gesellschaftlichen Sphäre über eine andere zu bezeichnen, hier speziell über die politische Entscheidungsebene. Dabei ist eine solche Einflussnahme nach Walzer weitaus problematischer für die Gesellschaft als das oftmals unvermeidliche „Monopol“, das bestimmte Bevölkerungsteile innerhalb einer gegebenen Sphäre haben mögen. Vgl. Michael Walzer, *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, New York 1983, insbesondere 17 f.

² In Niklas Luhmanns Theorie sind freilich, unter den Stichworten der „funktionalen Differenzierung“ und der „operativen Schließung“, die Möglichkeiten solcher Einflussnahme sehr begrenzt, zumindest was die Kontrollierbarkeit ihrer Ergebnisse angeht. Dies gilt sowohl für den Einfluss anderer gesellschaftlicher Funktionssysteme auf die Politik als auch umgekehrt für den Einfluss des politischen Teilsystems auf sein Umwelt. Vgl. Niklas Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, vor allem 69–139.

halten werden, damit jene Extrapolation nicht in völliger Beliebigkeit endet. Überdies muss das soziale Gefüge als eine hinreichend konstante Strukturmatrix begriffen werden, um überhaupt verschiedene Orte innerhalb der Gesellschaft stabil benennen und über die Zeit hinweg voneinander unterscheiden zu können. Zugleich aber müssen die Inhalte dieser Konstitution flexibel genug gedacht werden, damit neue Orte in jenem Gefüge plötzlich als Orte von Macht in Erscheinung treten können.

2. Symptome des Machtwechsels

Vor dem Hintergrund dieser Probleme verwundert nicht, dass es sich gegenwärtig als schwierig erweist, gewisse nachdrückliche Ahnungen, es könnte momentan ein solcher fundamentaler Machtwechsel stattfinden, in klare Analysen zu überführen. Ahnungen dieser Art sind verbreitet, insbesondere dahingehend, dass die Macht derzeit die Politik verlässt und vor allem in den Markt und in die Medien übergeht. Sie knüpfen sich allerdings eher an verstreute Symptome als an stichhaltige Nachweise aufgrund von eindeutigen Definitionen. Es ist erst noch die Ebene unscharfer Beunruhigung, auf der jener mögliche Machtwechsel seinen Ausdruck findet, nicht die Ebene der vertieften begrifflichen Durchdringung.

Wenn daher im Folgenden einige besonders auffällige Hinweise auf einen derartigen Machtwechsel angeführt werden, so handelt es sich hierbei um kaum mehr als eine punktuelle Auflistung von Gemeinplätzen. Fragmentarische Beobachtungen dieses Typs sind indessen die einzigen Ausgangspunkte, bei denen eine Untersuchung zum gegenwärtigen Zeitpunkt einsetzen kann. Wenn sich die Macht wirklich an neue Orte verschiebt, müssen präzise Konzepte hierfür zunächst fehlen, und entsprechend undeutlich und allein im Modus des Erspürens zugänglich müssen die Symptome dieses Übergangs anfänglich sein. Irritation ist das natürliche und adäquate Phänomen bei tiefgreifenden gesellschaftlichen Verschiebungen, und in all ihrer populären Einkleidung bildet sie einen legitimen Anstoß für die eingehendere philosophische Reflexion.

Am unmittelbarsten dokumentieren sich die fraglichen Ahnungen wohl darin, dass als „mächtige“ Personen oder Gruppen verstärkt Akteure aus den Bereichen der Ökonomie und der Kommunikation Erwähnung finden. Bill Gates und seine Software-Firma *Microsoft*, Larry Page und Sergey Brin mit ihrer Suchmaschine *Google* – dies sind in zunehmendem Maße plausible Nennungen, wenn nach aktuellen Inhabern von Macht gefragt wird. Und dies gilt bezeichnenderweise unabhängig davon, ob diese Akteure irgendwelchen Einfluss auf die politische Sphäre ausüben oder nicht. Auch die Macht ganzer Staaten, etwa die Machtzunahme von Schwellenländern wie Indien oder China, wird inzwischen zu einem guten Teil wirtschaftlich und medial gemessen. Und wiederum geschieht dies keineswegs deshalb, weil wirtschaftliches Potential oder mediale Präsenz klassische Machtmittel wie militärische Schlagkraft oder territoriale Ausdehnung befördern können. Vielmehr werden diese Komponenten für sich allein genommen als Machtindizes anerkannt.

Quasi spiegelbildlich deutet sich die Machtverschiebung zu Markt und Medien darin an, dass der im engeren Sinne politische Sektor einen nachhaltigen Konturverlust seiner Machtgestalt zu erleiden scheint. Genauer ist die Wahrnehmung verbreitet, dass sich die wichtigen Parteien insgesamt nur noch geringfügig in den angestrebten Zielen unterscheiden und größere Dissense nur mehr hinsichtlich der adäquaten Mittel aufweisen. Damit wäre aber die zentrale Komponente der

Entscheidungsfindung, eben die Zieldiskussion, aus dem politischen Sektor abgewandert. Verblieben wäre lediglich ein Erfüllungsgebot von extern vorgegebenen Notwendigkeiten, die Frage der richtigen Reaktion auf gegebene „Sachzwänge“. Insofern diese Sachzwänge in erheblichem Umfang ökonomischer und kommunikativer Art sind, würde dies den gemutmaßten Machtwechsel wiederum bestätigen.

Auch ein direkter Abfluss von Macht aus dem politischen Sektor in den Markt oder in die Medien zeichnet sich gelegentlich ab und nimmt dabei seltsame Formen an. So scheint das ökonomische Kaufverhalten in bestimmten Bereichen gesellschaftlicher Gestaltung inzwischen größere Relevanz zu gewinnen als das politische Wahlverhalten. Die Unterstützung klassischer politischer Anliegen wie Entwicklungshilfe oder Klimaschutz ist inzwischen eher durch „Abstimmen im Supermarkt“, d.h. durch Auswahl geeigneter Produkte, zu leisten als durch Abstimmen an der Urne, d.h. durch Wahl entsprechender Parteien. Im kommunikativen Sektor treten unterdessen Erscheinungen auf, die als typische Machtinstrumente der politischen Sphäre vertraut sind. So generiert die moderne Filmindustrie zunehmend Erzeugnisse, die als übliche Unterhaltungsfilm angelegt sind, dabei aber alle formalen Kriterien staatlicher Propaganda erfüllen. Und dieses Phänomen scheint im Kern keineswegs auf den Einfluss entsprechender politischer Kreise zurückzuführen zu sein, sondern sich primär einer selbsterzeugten medialen Dynamik zu verdanken.

3. Verengungen des Machtbegriffs

Es könnte eingewandt werden, dass insbesondere die Macht der Wirtschaft seit mindestens zwei Jahrhunderten ein wohlvertrauter Faktor der politischen Interaktion und wahrscheinlich schon wesentlich länger eine bedeutsame Komponente der sozialen Dynamik gewesen sei: Sie habe zahlreichen staatlichen Umwälzungen als maßgebliche Ursache zugrunde gelegen und womöglich bei allen wesentlichen gesellschaftlichen Transformationen eine zumindest begleitende Rolle gespielt. Entsprechend solle man sich lieber auf ältere und bewährtere Erfahrungen stützen, um die Konstitution und Bedeutung namentlich wirtschaftlicher Macht zu untersuchen, statt sich auf gegenwärtige Beunruhigungen der skizzierten, mutmaßlichen Art einzulassen. Klassische Beispiele wie die Verarmung des Adels oder der Aufstieg der Kaufmannsschicht stellten aufschlussreiche und, nicht zuletzt, bereits seriös untersuchte Ereignisse dar, anhand derer sich die Logik wirtschaftlicher Macht erheblich belastbarer untersuchen lasse als an den angeführten, vagen Symptomen momentaner Markt- oder auch Medienermächtigung. Allerdings zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass jene älteren Erscheinungen von Marktmacht zumeist doch wieder nur die Einflussnahme ökonomischer Verhältnisse auf den politischen Sektor vorstellig machen: Es geht bei ihnen um die *politischen* Effekte von Markttransformationen bzw. um die *politische* Wirkmächtigkeit von Marktakteuren. Eine originär *ökonomische* Machtform zeichnet sich in ihnen nicht, oder jedenfalls nicht in unmittelbarer Weise ab.

Entsprechend gibt es zugegebenermaßen eine breite Tradition in der theoretischen Reflexion von speziell ökonomischer Macht. Vor allem die antagonistischen (wenngleich, wie später gezeigt werden wird, in mancher Hinsicht durchaus konvergenten) Perspektiven von Liberalismus und Marxismus haben Logik und Grenzen der Marktmacht eingehend beschrieben. Doch herrschen auch in ihnen bei genauerem Zusehen beschränkte Machtbegriffe vor: In der Regel sind sie ebenfalls auf politische Macht fixiert, indem sie vornehmlich den oben erwähnten Einfluss von öko-

nomischen Akteuren und Verhältnissen auf andere soziale Sphären und Lebensbereiche beschreiben und dabei die hieraus entspringenden Erpressbarkeiten und Abhängigkeiten thematisieren. Außerdem befassen sie sich in der Hauptsache mit degenerativen Gestalten des Marktes, namentlich mit monopolistischen Erscheinungen, die seinem eigentlichen Wesen widersprechen und von daher bestenfalls eine abkünftige Form seines ursprünglichen Machttyps repräsentieren könnten (hierzu unten mehr). Einen Machtbegriff, der die *ökonomische* Sphäre als *eigenständigen* Machtbereich erschlosse und dabei ihr *unreduziertes* Wesen in den Blick nähme, bieten beide Perspektiven nicht an.

In jüngerer Zeit sind Ansätze entwickelt worden, die derartige Verengungen des Machtverständnisses zu überwinden suchen. Namentlich die Konzeptionen von Niklas Luhmann und Michel Foucault sind attraktiv in dieser Hinsicht, weil sie Machtbegriffe formulieren, die auf besonders tiefliegende strukturelle Realisationen innerhalb der Gesellschaft abzielen und damit die grundlegenden Gestaltkomponenten der Macht als solcher freizulegen versprechen. Möglicherweise sind aber selbst diese Entwürfe, wie fruchtbar sie in ihren jeweiligen Untersuchungsfeldern auch sein mögen, für die hier verfolgten Zwecke noch zu restriktiv. Denn der Stoßrichtung nach bleiben sie einmal mehr weitgehend dem Modell politischer Herrschaftsmacht und den sie charakterisierenden Machtformen des Sanktionierens und Disziplinierens verhaftet.

Luhmann definiert Macht als Kommunikationsmedium, das aus einem medialen Substrat (der gesamten Menge überhaupt möglicher Anweisungen) und festen Kopplungen (konkreten Instanzierungen von erteilten Befehlen und korrespondierendem Gehorsam) besteht.³ Dieses Medium ist wesentlich auf die Möglichkeit negativer Sanktionen in Form von letztlich physischer Gewalt bezogen, und es dient dazu, Kommunikation speziell innerhalb des politischen Funktionssystems einer Gesellschaft wahrscheinlicher zu machen. Zwar attestiert Luhmann darüber hinaus auch dem Wirtschaftssystem ein gewisses nichtpolitisiertes Machtpotential, insofern aus dem ökonomischen Repertoire positiver Sanktionen (Geldzahlungen und Arbeitsangebote) die indirekte Option negativer Sanktionen (Entlassungen oder Karrierebeschränkungen) entspringt. Dieses Potential erscheint aber nur als Nebengestalt einer Macht, die erst im Bezug auf physische Gewalt ihre eigentliche Form entfaltet und erst im politischen System auf Dauer gestellt wird. Zudem wird man feststellen müssen, dass selbst Luhmanns unpolitierte Marktmacht des Ausschließen- und Verwehren-Könnens allenfalls einen Ausschnitt dessen trifft, was mit einer Macht des Marktes gemeint sein könnte: Diese lässt sich keinesfalls auf die Differenz von Sanktion und Gehorsam reduzieren, die Luhmann auch im Wirtschaftsgeschehen als alleinige Form von Machtausübung anerkennt. Ein Markt als solcher fordert nicht Gehorsam, und er droht mit keiner Sanktion. Er kann bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse entstehen lassen, in denen derartige Erscheinungen auftreten mögen, aber seinem Wesen nach ist er hierdurch nicht konstituiert.

Für Foucault besteht Macht in einer allgegenwärtigen Technik des Disziplinierens und Normierens, speziell des Beschneidens von Delinquenz, grundsätzlich der Verhinderung jeglicher Abweichung.⁴ Nach Foucault hat Macht diese Gestalt mit der Aufklärung angenommen, seit sie nicht länger in der Hand eines Souveräns liegt (der vermittels ihrer seine absolute Stellung demonstriert und seine unmittelbare Befehlsgewalt ausübt), sondern sich in automatisierten gesell-

³ Niklas Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 2000, vor allem Kap. 2 („Das Medium Macht“).

⁴ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. 1977, insbesondere Kap. 3 („Disziplin“).

schaftlichen Strukturen des Überwachens und Strafens manifestiert (die nützliche und willige Individuen zu erzeugen suchen). Ein minutiöses System der Disziplinierung, das sich in den Vorschriften und in der Architektur von Gefängnissen und Kasernen, aber auch von Schulen, Klöstern, Fabriken und Spitälern ausbreitet, dient nach Foucault zur Eingliederung der Körper in ein lückenloses Wissensnetz und zu ihrer Abrichtung gemäß den herrschenden Normvorstellungen. Auch ein derartiges (wenngleich anonymes, allgegenwärtiges und teilweise sogar zwangsfreies) Disziplinieren und Normieren stellt aber keinen essentiellen Charakterzug von Markt oder Medien dar (obgleich an bestimmten Stellen des Produktionsprozesses gewisse Arten von Disziplin angestrebt werden mögen). Höchstens in ihren Verfallsformen, als Monopole oder Selektierer, können Markt und Medien als solche uniformierend wirken. In ihren Grundgestalten sind dergleichen Ausprägungen jedoch keineswegs typisch für sie, im Gegenteil: In der Regel untergraben Markt und Medien Bestrebungen nach Einheitlichkeit sogar. Entsprechend sollte auch ihre spezifische Machtgestalt nicht in Erscheinungen bzw. Zielsetzungen von Disziplinierung und Normierung gesucht werden, sondern jenseits ihrer.

4. Ein Minimalbegriff von Macht: *power-to* und *power-over*

Um auch Markt und Medien als Orte von Macht begreifen zu können, und zwar nicht allein aufgrund bestimmter Randerscheinungen, in denen sie politische Herrschaftsformen des Sanktionierens oder Disziplinierens nachahmen mögen, sondern aufgrund spezifischer Wesenheiten, die ihren originären Status als eigenständige Systemstellen der Gesellschaft ausmachen, ist gegenüber den skizzierten Ansätzen ein aufgeweitetes Verständnis von Macht zu entwickeln. Freilich wird man hierbei an einer plausiblen Minimaldefinition von Macht festhalten müssen, um keine begriffliche Willkür zu erzeugen. Diese Minimaldefinition sollte in jedem Fall die Macht der politischen Strukturen einschließen, nicht zuletzt weil nur so ein *Abwandern* der Macht aus der Politik beschrieben werden kann, statt dass man allein das Erlöschen eines völlig andersartigen Phänomens an jenem gesellschaftlichen Ort festzustellen hätte. Zugleich sollte sie aber auch so umfassend sein, dass sich die *Besonderheiten* anderer gesellschaftlicher Räume wie Markt oder Medien in ihr abbilden lassen, statt dass allein Nebenphänomene der politischen Macht an ihnen aufzuweisen wären.

Zwei Komponenten dürften unverzichtbare Bestandteile eines solchen erweiterten Machtbegriffs sein. Erstens beinhaltet das Konzept der Macht stets den Aspekt der *Möglichkeit*, des *Könnens*. Das heißt insbesondere, dass Macht allein die Potenz zu einem Tun bezeichnet, nicht das Tun selbst. Man kann Macht haben, ohne sie zu gebrauchen. In diesem Sinne setzt jedes Handeln Macht voraus, eben als Vermögen zu jenem Handeln. Macht ist *power-to*, und als solche ein wichtiges Sozialgut, neben anderen materiellen und immateriellen Ressourcen.

Wie fundamental diese erste Komponente in den Machtbegriff eingelassen ist, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass Macht in vielen Sprachen etymologisch eng mit Grundwörtern der Möglichkeit bzw. des Könnens verbunden ist. Das griechische *dynamis* ist verwandt mit *dynatos*, das sowohl „möglich“ als auch „könnend“ bedeutet, und im lateinischen *potentia* steckt *posse*, also ebenfalls „können“. Das deutsche *Macht* weist denselben Wortstamm auf wie *Vermögen*, im Sinne der Fähigkeit zu einem Tun, das französische *pouvoir* ist ganz unmittelbar identisch mit dem Verb *pou-*

voir, d.h. „können“, und auch das russische *moschtsch* korreliert dem Verb *motsch*, das gleichfalls „können“ heißt.

Macht meint aber nicht irgendeine Möglichkeit. Wer singen oder lesen kann, hat deshalb noch lange keine Macht. Vielmehr geht es spezieller um die Möglichkeit, andere Dinge oder Wesen *dem eigenen Willen folgen zu lassen*. Macht ist nicht nur *power-to*, sondern auch *power-over*, das Vermögen zur Bestimmung anderer gemäß eigenen Zielvorstellungen. So geben Naturwissenschaft und Technik Macht über die Naturdinge, wie es Francis Bacon oder René Descartes hervorheben.⁵ Vor allem aber verleihen gewisse gesellschaftliche Stellungen Macht über die Menschen, d.h. die Möglichkeit, den eigenen Willen gegenüber anderen Personen durchzusetzen, wie es Max Weber als Definition von Macht festhält.⁶

Diese zweite Komponente des Machtbegriffs setzt keineswegs voraus, dass jene Durchsetzung des eigenen Willens *gegen* den Willen der anderen erfolgen muss. Macht kann durchaus in dem Vermögen liegen, seinen Willen *mit* Zustimmung der anderen durchzusetzen, und nicht zuletzt in der Fähigkeit, genau diese Zustimmung allererst zu gewinnen. Dennoch ist mit dem engeren Sinne von Macht als *power-over* eine zwischenmenschliche Beziehung ins Auge gefasst, die inhärent brisant ist. Für Jacob Burckhardt ist Macht sogar an sich böse, eine unstillbare und unglückbringende Gier, welche die Rechte der Schwächeren missachtet und deren Ansprüche rücksichtslos zugunsten des vorgeblichen Interesses der Allgemeinheit übergeht.⁷ Dies mag übertrieben anmuten, und Friedrich Nietzsche deutet sogar eine gegenläufige Beurteilung an, im Hinblick auf das schöpferische Moment der Macht und ihre Bedeutung als Urgrund aller Wertsetzungen.⁸ Zumeist aber wird man, angesichts ihres Ausgriffs auf den fremden Willen, in der Tat gewisse Vorbehalte gegen die Macht hegen, vor allem wenn dieser Ausgriff im Modus des Unterwerfens stattfindet, in geringerem Maße aber auch wenn er sich auf das Gewinnen von Unterstützung beschränkt. In beiden Fällen ist sie ein Instrument, das dem Missbrauch offensteht und der Zügelung bedarf. Sie droht den Charakter ihres Trägers zu verderben, und sie stellt eine permanente und rechtfertigungsbedürftige Infragestellung der Autonomie der von ihr Bestimmten dar.

⁵ Francis Bacon, *Novum Organum*, lat.-dt., hg. von Wolfgang Krohn, Hamburg 1999, 1. Teilband, Liber I, § 3, 157: „Scientia et potentia humana in idem coincidunt, quia ignoratio causae destituit effectum. Natura enim non nisi parendo vincitur; et quod in contemplatione instar causae est, id in operatione instar regulae est.“ René Descartes, *Discours de la méthode*, frz.-dt., hg. von Lüder Gäbe, Hamburg 1997, Partie VI, § 2, 62: „Car elles m’ont fait voir qu’il est possible de parvenir à des connaissances qui soient fort utiles à la vie, et qu’au lieu de cette philosophie spéculative, qu’on enseigne dans les écoles, on en peut trouver une pratique, par laquelle connaissant la force et les actions du feu, de l’eau, de l’air, des astres, des cieus et de tous les autres corps qui nous environnent, aussi distinctement que nous connaissons les divers métiers de nos artisans, nous les pourrions employer en même façon à tous les usages auxquels ils sont propres, et ainsi nous rendre comme maîtres et possesseurs de la nature.“

⁶ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 4. Aufl., hg. von Johannes Winckelmann, Tübingen 1956, 1. Halbband, Erster Teil, Kap. 1, § 16, 28: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht.“

⁷ Jacob Burckhardt, *Weltgeschichtliche Betrachtungen*, hg. von Rudolf Marx, Stuttgart 1978, Kap. 2, 35 f., Kap. 3, 97.

⁸ Friedrich Nietzsche, *Also sprach Zarathustra. Ein Buch für Alle und Keinen*, in: Werke, hg. von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, Abt. VI, Bd. 1, Berlin 1968, Erster Theil, 70–72, Zweiter Theil, 142–145.

5. Eine Grundunterscheidung von Macht: *potestas* und *auctoritas*

Die obige Minimaldefinition von Macht, als Möglichkeit zur Durchsetzung des eigenen Willens gegenüber anderen Personen, ist offen für unterschiedliche Konkretionen. Eine bedeutende Differenzierung diesbezüglich wurde bereits in der Antike vorgenommen und an den Begriffen *potestas* und *auctoritas* festgemacht. Für die vorliegende Untersuchung ist diese Differenzierung, zumindest in formaler Hinsicht, sehr interessant. Denn mit ihr zeichnet sich eine erste Option ab, verschiedene Formen von Macht gegeneinander abzugrenzen und unterschiedlichen gesellschaftlichen Orten zuzuweisen, wie es sich etwa schon bei Cicero andeutet.⁹

So liegt Macht im Sinne von *potestas* vor allem in der Möglichkeit, das Verhalten anderer Menschen zu bestimmen, indem man unerwünschte Handlungen mit negativen Sanktionen belegt. *Potestas* ist die Fähigkeit, Zwang auszuüben, indem man Strafe, d.h. noch empfindlicheren Zwang oder aber unmittelbare Gewalt, in Aussicht stellt. Sie ist *Herrschaftsmacht*, die nicht unmittelbar die Willensbildung der anderen beeinflusst, sondern deren Willen mit einer verschobenen Wahl konfrontiert: Sie versieht fremde Optionen mit negativen Folgen, so dass andere Menschen sie meiden werden. Dieser Herrschaftsmacht begegnet man bereits im privaten Bereich, in verborgenen oder offenen Hierarchien des persönlichen Umgangs. Vor allem aber trifft man sie auf öffentlicher Ebene an, im politischen Sektor, wo sie entsprechend institutionalisiert und geeignet kontrolliert wird. Im Rahmen dieser Machtauffassung bewegt sich etwa Boethius, wenn er Macht als dasjenige darstellt, wodurch der Sklave gezwungen wird und der Herr überhaupt erst seine Bezeichnung verdient. Hier wird, mit der Beziehung zwischen Herrn und Sklave, eine Machtgestalt betrachtet, die offenbar elementar auf der Möglichkeit von Sanktionen beruht. Dabei ist sie, jedenfalls gemäß dem antiken Verständnis von Hausgemeinschaft und Staatswesen, im privaten Sektor, d.h. außerhalb der eigentlich politischen Sphäre angesiedelt.¹⁰ Aber auch Aristoteles zielt auf diese Machtgestalt ab, wenn er nunmehr die politische Herrschaft definiert. Zwar wird jene politische Macht innerhalb einer Bürgerschaft deutlich von der despotischen Macht eines Hausvaters über seine Sklaven abgehoben. Doch auch die erstere, politische Macht verweist in ihrem Charakter als „Herrschaft“ (*arche*) immer noch wesentlich auf ein Sanktionspotential, selbst wenn dieses von den Bürgern installiert wird und in diesem Sinne eine „Herrschaft zwischen Freien und Gleichen“ begründet (*eleutheron kai ison arche*).¹¹

Macht im Sinne von *auctoritas* bezeichnet demgegenüber eine ganz andersartige Möglichkeit, das Verhalten fremder Menschen zu bestimmen. Bei ihr wird nicht das Optionenspektrum verschoben, indem man geeignete Sanktionen darin platziert. Vielmehr wird unmittelbar auf die Willensbildung selbst eingewirkt. *Auctoritas* ist die Fähigkeit, bereits das Denken der anderen zu formen. Sie ist *Überzeugungsmacht*, die durch Persönlichkeit und Vorbildtauglichkeit, durch Qualifikation und Argumentation gewonnen wird. Sie mag ihrerseits wieder Wege zur Herrschaftsmacht eröffnen, ist aber für sich allein genommen ein anderer Machttyp. Und erneut tun sich bei ihr verschiedene Formen der Ausgestaltung auf: Zum einen gehört hierher die nackte „Macht des Wor-

⁹ Marcus Tullius Cicero, *De legibus*, lat.-dt., hg. von Rainer Nickel, Zürich 1994, Buch III, § 28: „[...] cum potestas in populo, auctoritas in senatu sit [...].“

¹⁰ Anicius Manlius Severinus Boethius, *Quomodo trinitas unus deus ac non tres dii*, in: Die Theologischen Traktate, lat.-dt., hg. von Michael Elsässer, Hamburg 1988, § 5, 13 f.

¹¹ Aristoteles, *Politica*, in: Opera omnia, Vol. I, gr.-lat., hg. von Friedrich Dübner, Hildesheim 1973, Buch I, Kap. 7, 1255b, Buch I, Kap. 12, 1259b.

tes“, die vor allem Platon dem sophistischen Wirken als zentrales Anliegen attestiert. Zwar spricht Platon selbst dieser Kraft der bloßen Redekunst (*rhētorikē dynamis*) den Status eines wahrhaftigen Machthabens (*dynasthai*) ab, solange sie nicht durch Erkenntnis geleitet ist und entsprechend zum Guten findet. Aber diese moralische Aufladung des Machtbegriffs kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch bereits eine Überzeugungskraft, die weder inhaltlich noch diskursiv qualifiziert ist und stattdessen eine beliebige Einflussnahme selbst zu demagogischen Zwecken ermöglicht, durchaus eine Form von Macht darstellt.¹² Zum anderen fällt unter diesen Machttyp jener „zwanglose Zwang des besseren Arguments“, der nach Habermas die öffentliche Beratung über das politische Gemeinwesen kennzeichnet. Hier geht es um Überzeugen innerhalb einer demokratischen Meinungs- und Willensbildung, die formal durch gleiche Beteiligungsrechte und material durch allseitiges Wahrhaftigkeitsstreben ausgezeichnet ist. Auch eine solche Überzeugungskraft, nun wiederum wesentlich an den Idealen von Freiheit und Gleichheit orientiert, stellt zweifellos eine Erscheinung von Macht dar.¹³

Beide Formen, *potestas* wie *auctoritas*, erfüllen die obige Minimaldefinition, indem sie Möglichkeiten zur Bestimmung fremden Verhaltens nach eigenem Willen eröffnen. Zugleich handelt es sich um zwei sehr unterschiedliche Machtformen, die sich insbesondere an verschiedenen gesellschaftlichen Orten realisieren mögen. So wurde ihre Differenzierung in Spätantike und Mittelalter bisweilen dafür benutzt, die Machtansprüche von Staat und Kirche zu bestimmen und gegeneinander abzugrenzen. Dem politischen System wurde dabei die *potestas*, die Herrschaftsmacht, zugewiesen, während man der religiösen Sphäre die *auctoritas*, die Überzeugungsmacht, zusprach.¹⁴

Ob diese Aufteilung historisch korrekt oder normativ sinnvoll ist, soll hier nicht diskutiert werden. Systematisch interessant ist aber, dass sie sich einer Differenzierung im Machtbegriff bedient, die ein Verständnis für jene fundamentale Art von Machtwechseln ermöglicht, welche hier untersucht werden soll: Ganz offenbar kann die Macht, vor dem Hintergrund dieser Unterscheidung, wandern. Sie kann sich bewegen, beispielsweise vom Staat zur Kirche, wenn politische Herrschaft allmählich weniger prägend für eine Gesellschaft wird als religiöse Überzeugung und Macht sich entsprechend transformiert, von *potestas* zu *auctoritas*.

Dieses Beispiel stimmt zuversichtlich, auch gegenwärtige Wanderungen von Macht erfassen und so etwa den Markt oder die Medien als neue Orte von Macht begreifen zu können. Und tatsächlich scheint hierbei die klassische Differenzierung von *potestas* und *auctoritas* nicht nur formal exemplarisch, sondern auch material hilfreich zu sein. So ist es möglich, *potestas* und *auctoritas*, statt als gewissermaßen punkthafte Konzepte, als Erstreckungslinien zu verstehen, auf denen zuletzt auch Markt und Medien sichtbar werden, als extreme Teilabschnitte oder zumindest als ferne Fluchtpunkte jener Linien. Im Folgenden soll diese Erstreckungsstruktur skizziert werden, und zwar ausführlicher für die Linie der *potestas* und ihren Zielpunkt des Marktes, eher skizzenhaft für die Linie der *auctoritas* mit ihrem Ausgriff auf die Medien.

¹² Platon, *Gorgias*, in: Werke, gr.-dt., hg. von Gunther Eigler, Bd. 2, Darmstadt 1990, 455d–457c, 466a–468e.

¹³ Jürgen Habermas, *Erläuterungen zur Diskursethik*, Frankfurt a.M. 1991, 123.

¹⁴ Vgl. Theo Kobusch, Ludger Oeing-Hanhoff, Kurt Röttgers, *Art. Macht, I. Begriffsgeschichte bis Kant*, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. von Joachim Ritter und Karlfried Gründer, Bd. 5, Basel 1980, Sp. 585–604.

6. Die Linie der *potestas* I: Blockieren und Sanktionieren

Als Ausgangspunkt sei zunächst noch einmal die obige Bestimmung von *potestas* herangezogen: Herrschaftsmacht, so war gesagt worden, wird im Wesentlichen dadurch ausgeübt, dass der Mächtige die Optionen anderer Menschen mit geeigneten *Sanktionen* belegt, die sie zu einem von ihm bevorzugten Verhalten nötigen. Macht in diesem Sinne ist die Fähigkeit zum Zwang: Sie ermöglicht die Beschneidung von Handlungsfreiheit, durch Androhung von negativen Konsequenzen, die auf den Vollzug unerwünschter Handlungen folgen würden. Typisches Beispiel ist die politische Macht des Staates, der, zumeist auf Grundlage entsprechender Gesetze, bestimmte Handlungen mit so schweren Strafen bewehrt, dass diese Handlungen, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihrer Entdeckung, unattraktiv werden.

Bei Thomas Hobbes findet sich die Einschätzung, dass ein solches Belegen mit negativen Sanktionen, ein Androhen von schlimmen Konsequenzen, eigentlich überhaupt keinen Zwang auf den Betroffenen ausübe. Unfrei, so Hobbes, sei man erst, wenn man durch unmittelbar physischen Widerstand an seinem Vorhaben gehindert werde.¹⁵ Diese Auffassung wird zu Recht meist als inakzeptable Verkürzung des Freiheitsbegriffs zurückgewiesen: Zweifellos handelt man auch dann gezwungen, in einem politisch relevanten Sinne, wenn man durch die Erwartung hinreichend schwerer Sanktionen von seinen ursprünglichen Plänen abgebracht wird. Allerdings enthält Hobbes' Einschätzung einen wichtigen Hinweis, der, ungeachtet jener Richtigstellung, berücksichtigt zu werden verdient: In der Tat stellt die unmittelbar physische Freiheitsbeschneidung *auch* eine Machtausübung dar, ebenso wie der eher kognitiv vermittelte Zwang durch Drohung, und zwar wiederum im Sinne von *potestas*. Herrschaftsmacht äußert sich nicht *nur* darin, durch geeignete Sanktionen ein ungewolltes Verhalten unattraktiv zu machen. Sie wird auch realisiert, wenn man solches unerwünschtes Verhalten schlichtweg versperrt, indem man direkte *Blockaden* dagegen errichtet.

Und natürlich gehört dieses Blockieren, neben dem Sanktionieren, allemal zum üblichen Repertoire staatlicher Machtausübung. Oftmals gehen beide Komponenten sogar Hand in Hand. So besteht die Sanktion einer *gegebenen* Option nicht selten gerade in der Blockade einer *anderen* Handlung: Die Haftstrafe, die man für den Einbruch in ein fremdes Haus erwarten muss, läuft im Wesentlichen darauf hinaus, eine Zeitlang nicht mehr das eigene Haus betreten zu können. Auf diese Weise verweist der Sanktionszwang aus sich selbst heraus auf den Blockadezwang, als dem typischen Inhalt seiner Drohungen. Tatsächlich hat der Blockadezwang aber auch eigenständige Bedeutung im Rahmen der Herrschaftsmacht. Nicht nur als drohende Sanktion für eine unerwünschte *andere* Handlung, auch als direktes Versperren einer unerwünschten *gegebenen* Option tritt er in Erscheinung: So hindert die Haftstrafe den Betroffenen ganz unmittelbar daran, jene weiteren Vergehen auszuführen, die er möglicherweise noch geplant hat. Blockieren spielt somit in den beiden Hauptmodi der präventiven Straflogik eine Rolle und ist hierdurch auf doppelte Weise in einem zentralen Bereich politischer Herrschaft anwesend: Es erscheint als Drogehalt im (vor allem generalpräventiven) Abschreckungsmodus; und es tritt als Primärmaßnahme im (vor allem spezialpräventiven) Hinderungsmodus auf. Abgesehen von dieser pragmatischen Zugehörigkeit ist es zudem in phänomenaler Hinsicht nicht zu gewagt zu behaupten, dass das Blo-

¹⁵ Thomas Hobbes, *Leviathan*, hg. von John Charles Addison Gaskin, Oxford 1998, Chap. 5, § 5, Chap. 14, § 2, Chap. 21, §§ 1–4.

ckieren letztlich auch die Urform der Herrschaftsmacht darstellt, der gegenüber das Sanktionieren nur gewissermaßen als ein Derivat erscheint: Dort versieht man eine Option mit so argen Konsequenzen, dass ihre Wahl unwahrscheinlich wird; hier nimmt man eine Option einfach fort, so dass ihre Wahl unmöglich wird. Dies ist erkennbar eine Radikalisierung im selben Geiste. In beiden Fällen geht es dem Ausübenden darum, dass ein bestimmtes Verhalten unterbleibt. Dieses Verhalten durch eine Sanktion zu belasten, ist deutlich eine abgeleitete Form gegenüber dem ursprünglichen Ansatz, es durch eine Blockade zu verwehren.

Auf diese Weise zeigt sich bereits etwas recht Interessantes: *Potestas*, Herrschaftsmacht, ist kein eingliedriges Konzept. Vielmehr enthält sie, mit dem Sanktionieren und dem Blockieren, zumindest zwei unterschiedliche Komponenten. Und zwischen diesen beiden Komponenten lässt sich sogar ein gewisses Kontinuum ausmachen, in dem sich der sekundäre Status, den die Sanktion gegenüber der Blockade innehat, noch einmal getreu abbildet: Es existiert eine Linie, die von mildereren und ineffektiveren Sanktionen, mit denen man Optionen belegen kann, zu immer extremeren und wirksameren Sanktionen verläuft, bis die fraglichen Optionen schließlich derart abwegig werden, dass sie dem Entscheider so gut wie genommen sind. Mit zunehmend existentiellen und greifenden Sanktionen nähert sich das bloße Nicht-Wollen (weil eine drohende Sanktion nicht riskiert werden mag) einem regelrechten Nicht-Können an (weil die anstehende Sanktion schlichtweg intolerabel ist). Umgekehrt nehmen bestimmte Formen von Blockaden, die einerseits nur eine beschränkte Zuverlässigkeit aufweisen, andererseits nachfolgende Übel zufügen können, einen vergleichbaren Charakter wie Sanktionen an. Absperrungen bei Freiheitsentzug etwa, die nicht vollständig unüberwindbar sind, allerdings eine hohe Gefahr für schwere Verletzungen beinhalten, sind zwar wegen ihrer grundsätzlichen Anlage, des erkennbaren Bestrebens nach gezielter Unterbindung als (unvollkommene) Blockademaßnahmen einzustufen, können aber angesichts der nicht vollständigen Verhinderung, der verbliebenen Wahlmöglichkeit und der drohenden Konsequenzen auch als (automatisierte) Sanktionsmechanismen erlebt werden. Obgleich hierbei letztlich stets eine *qualitative Differenz* zwischen dem indirekten Belasten und dem direkten Versperren von Optionen bestehen bleiben mag, nicht zuletzt weil die Sanktion ein weiteres ausdrückliches Eingreifen seitens des Machthabers nach erfolgter Handlung erfordert, während die Blockade auf einer vom Machthaber einmalig installierten Vorrichtung gegen die zu erwartende Handlung beruht, ist die *quantitative Angleichung* der Sanktion an die Blockade, auf deren Sinngehalt sie ohnehin immer schon phänomenal bezogen ist, nicht zu übersehen. Folglich zeichnet sich im Zusammenhang von Sanktion und Blockade eine lineare Erstreckungsgestalt ab, die in zunehmend radikaler Weise das *Nehmen von Optionen* beschreibt und hiermit wesentlich die *Macht des Staates* charakterisiert.

7. Die Linie der *potestas* II: Das Monopol

Es soll jetzt eine zunächst willkürlich anmutende Operation ausgeführt werden: Es soll der Nullpunkt dieser Linie, die Blockade von Optionen, hergenommen und gespiegelt, negiert, in sein Gegenteil verkehrt werden, um zuzusehen, was für ein Punkt sich hieraus ergibt. Vielleicht zeigt sich, dass diese Operation einerseits, *trotz* ihres negierenden Charakters, im *strukturellen* Geist der *potestas*-Linie verbleibt, andererseits aber, eben *wegen* ihres gespiegelten Gehalts, in *inhaltlicher* Hinsicht über die bislang aufgewiesenen, sinngemäß eng miteinander verknüpften Abschnitte hinaus

und an den weitest entfernten, diametral entgegengesetzten Endpunkt jener Linie führt. Das würde bedeuten, dass die bisherige Erstreckung, das Kontinuum von Sanktion und Blockade, nur ein Ausschnitt der *potestas* war. In ihrer Gesamtheit würde sie, wenngleich womöglich unter gewissen Verschiebungen und Brüchen, viel weiter reichen.

Nun besteht das Gegenteil davon, jemandem Optionen zu verschließen, offenbar darin, ihm Optionen zu eröffnen. Und dies mutet kaum als eine verständliche Form von Macht an. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass es zur obigen Minimaldefinition passen könnte, der zufolge Macht das Bestimmen fremden Verhaltens nach eigenem Willen bedeutet: Wer anderen Optionen zugänglich macht, dürfte alles andere tun, als sie dem eigenen Willen folgen zu lassen. Die vorgeschlagene Verneinungsoperation scheint daher unmittelbar zu scheitern: Sie mag weitestmöglich fortführen vom Nullpunkt der *potestas*, dem Blockieren. Genau hierdurch aber scheint sie auch außerhalb jedes verständlichen Machtkonzepts auszukommen.

Ob dieses Fazit richtig ist, wird im weiteren Verlauf noch zu erörtern sein. Zwei Umstände seien indessen bereits an dieser Stelle festgehalten.

Erstens ist, mit dem Eröffnen von Optionen, ganz sicherlich ein wesentliches Charakteristikum des *Marktes* getroffen worden. Denn das Eröffnen von Optionen, die Ermöglichung von Auswahl, das Anbieten von Alternativen machen das Wesen eines Marktes gerade aus.¹⁶ Ein Markt im Vollsinn des Wortes ist plural. Die Erschließung von Wahlmöglichkeiten, ihre beständige Produktion und individuelle Verfügbarmachung, bildet sein spezifisches Merkmal gegenüber anderen gesellschaftlichen Sphären. Entsprechend nehmen auch solche sozialen Bereiche, die zunächst nicht unmittelbar ökonomisch geartet zu sein scheinen, erkennbar einen Marktcharakter an und werden berechtigt mit dem Marktbezug belegt, sobald sie in ihren Beziehungen eine Pluralität des Anbietens und Nachfragens ausprägen. Immerhin hat das skizzierte Spiegelmanöver also an den Ort des *Marktes* geführt, dessen Machtgestalt hier untersucht werden sollte, auch wenn gegenwärtig noch nicht klar ist, inwiefern dies tatsächlich zugleich ein Ort der *Macht* sein sollte.

Natürlich gibt es Märkte, die jene Pluralität vermissen lassen. Eben dies wird aber im Allgemeinen, und zu Recht, als Defizit aufgefasst: Ein Markt ohne Auswahl ist kein wirklicher Markt. Er ist ein Gebilde, das seinen wesentlichen, kennzeichnenden Sinn verfehlt. Interessanterweise ist es indessen gerade diese defizitäre Erscheinungsform, in der man allemal von einer *Macht* des Marktes zu sprechen geneigt ist: Dort wo die Optionenvielfalt doch nur eine Einfalt ist, dort wo das *Monopol* die Pluralität vernichtet, dort wird eine *Macht* des Marktes unzweifelhaft spürbar, und als solche, wie bei Machtformen üblich, auch sogleich suspekt.

Zweitens also hat das vorgeschlagene Spiegelmanöver zumindest *einen* weiteren Ort von Macht erschlossen: Die Urform der *Herrschaftsmacht*, das Blockieren von Optionen, führte durch Umkehrung zur Urform des *Marktes*, dem Eröffnen von Optionen; und wenn dieses Eröffnen von Optionen nun zur monopolistischen Eingrenzung auf eine einzige Option degeneriert, zeichnet sich wieder eine *Machtgestalt* ab. Insbesondere ist diese Machtgestalt mit der obigen Minimaldefinition verträglich: Wer das Monopol auf dem Markt hat, der kann, zumindest in gewissem Umfang, das Verhalten anderer nach seinem Willen bestimmen; wenn sie kaufen, dann bei ihm, und zu stark vorgegebenen Preisen.

¹⁶ Vgl. Dietmar Hübner, *Die Bilder der Gerechtigkeit. Zur Metaphorik des Verteilens*, Paderborn 2009, 148–164.

Das Monopol realisiert somit zumindest eine *erste* Form von Marktmacht. Diese ist zwar inhaltlich sehr verschieden, aber strukturell durchaus verwandt mit der oben dargestellten Herrschaftsmacht. Wieder hat man keine Wahl; diesmal allerdings nicht wegen Sanktionen oder Blockaden, die den eigenen Plänen entgegenstünden, sondern wegen fehlender Auswahl, wenn man den eigenen Plänen nachgehen will. Genauer gesagt hat man zwar eine gewisse Wahl, nämlich entweder beim Monopolisten zu kaufen oder gar nicht zu kaufen; dies ist allerdings eine auf das denkbare Minimum *reduzierte* Auswahl, die überdies in dem Moment *vollständig* hinfällig wird, wo man auf den fraglichen Warentyp nicht verzichten kann. Schon in seiner definierenden Bereitstellung nur einer einzigen Ware statt einer pluralen Auswahl, spätestens aber bei hinreichender Dringlichkeit dieser einen Ware für den potentiellen Käufer erweist sich das Monopol somit als Pendant zur Urgestalt der Blockade: Es verschließt alle Optionen bis auf eine, so wie die Blockade eine bestimmte Option ausschließt.

In diesem Sinne eignet auch Monopolen ein Zwangscharakter. Und bekanntermaßen stehen Zwangerscheinungen, die von Monopolen ausgehen, vielfach im Zentrum der Kritik. Insbesondere die beiden traditionsreichsten philosophischen Auseinandersetzungen mit dem Markt, Liberalismus und Marxismus, kennen derartige Kritik und bringen sie, trotz aller Gegensätze im Detail, erstaunlich einmütig vor. Allerdings haben sie dabei nicht den *ursprünglichen* Machtcharakter des Monopols im Auge, der hier beschrieben wurde. Sie nehmen nicht seine *unmittelbare* Zwangsgestalt wahr, die sich aus dem Vorenthalten einer eigentlich pluralen Marktauswahl ergibt. Vielmehr konzentrieren sie sich auf sekundäre Zwangseffekte, die durch das Monopol entstehen können.

So kann der Liberalismus den Markt durchaus kritisch betrachten, *sofern* dieser *tatsächlich* zum Monopol degeneriert. Und genauer kann ihm solch ein aus dem Markt erwachsenes Monopol problematisch werden, *sofern* es irgendwelche *weiterführenden* Einschränkungen oder Erpressbarkeiten erzeugt. Typischerweise begehrt der Liberalismus gegen das Monopol erst dann auf, wenn es den Monopolisten in die Lage versetzt bzw. wenn dieser es dazu nutzt, weitere Optionen seiner Marktkonkurrenten zu verschließen oder sonstige Aktivitäten seiner Vertragspartner einzuzengen.¹⁷ Das Monopol wird somit allein mittelbar betrachtet, in seinen Zwangseffekten für die Entscheidungen, die andere Menschen in anderen Hinsichten treffen wollen, außerhalb des Monopol-Angebots selbst. Es geht nicht um den Machtcharakter, der einem Monopol ganz unmittelbar mit Blick auf die jeweils verschlossene Auswahl eignet.

Damit reduziert der Liberalismus die Monopolmacht auf die mögliche Versagung nachfolgender Optionen, die durch das Monopol blockiert oder sanktioniert werden können. Und es sind diese externen Effekte, die dem Liberalismus ein Argument liefern, um gegen Monopole vorzugehen. Das Monopol ist zu bekämpfen, wenn es die anderweitigen Freiheiten der Bürger bedroht, nicht

¹⁷ In diese Richtung weist bereits das Proviso, das John Locke der freien Aneignung von natürlichen Ressourcen auferlegt, indem er diese nur für den Fall als legitim erachtet, dass genug gleich guter Ressourcen für entsprechende Aneignungen durch andere übrig bleiben. Bei dieser Begrenzung freier Akkumulation geht es allein darum, dass die *nachfolgende* Handlungsfreiheit anderer nicht durch die fragliche Aktion beschnitten wird. Vgl. John Locke, *The Second Treatise of Government*, hg. von Thomas P. Peardon, Upper Saddle River (New Jersey) 1997, Chap. V, § 27, 17. Sehr deutlich hält Friedrich Hayek fest, dass Monopole nur in dem Fall bedenklich seien, wo sie dem Inhaber die Macht verleihen, Zwang auf seine Kunden auszuüben. Jener Zwang ist dabei allein in dem engen Sinne gemeint, dass die Kunden zur Verrichtung bestimmter *anderer* Handlungen genötigt werden können, nicht in dem weiten Sinne, dass sie die fragliche Ware nur zum geforderten Preis erhalten können. Vgl. Friedrich A. Hayek, *The Constitution of Liberty*, Chicago 1978, Chap. IX, § 3, 135–137.

zuletzt ihre politischen Freiheiten innerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Nun ist nicht zu bestreiten, dass diese Sichtweise ein wichtiges Argument zur Verhinderung von Monopolen liefert. Aber sie erfasst nicht deren ureigenes Machtprofil, sondern allein ihre sekundären Effekte. Der eigentliche Machtcharakter von Monopolen liegt darin, dass sie, ganz unabhängig von weiterführenden Unfreiheiten, die sie bei anderen Entscheidungen erzeugen mögen, in ihrer bloßen Existenz die ursprünglich plurale Gestalt des Marktes negieren und an seiner Stelle einen Zwang zum Kauf der einen gegebenen Ware entstehen lassen.

Demgegenüber kritisiert der Marxismus den Markt grundsätzlich, *weil* er nach seiner Auffassung *unumgänglich* zum Monopol wird. Und er lehnt das Monopol ab, *weil* es Abhängigkeiten und Ausweglosigkeiten in *lebenswichtigen* Sektoren schaffe. Vor allem das Monopol der Kapitalisten über die Produktionsmittel ist für den Marxismus inakzeptabel, weil es umfassend genug ist, um die Existenzgrundlagen der Arbeiter zu bestimmen.¹⁸ Gegenüber diesem umfänglichen kapitalistischen Zugriff auf die Lebensbedingungen der Arbeiter erscheint die staatliche Zwangsmacht in der marxistischen Theorie sogar eher als Epiphänomen. Im Wesentlichen beschränkt sie sich auf die Sicherstellung jener ursprünglich ökonomischen Machtverhältnisse, im Interesse der kapitalistischen Klasse.

Zugleich aber wird die ökonomische Macht, eben durch ihre existenzielle Dimension, wiederum weitgehend dem herkömmlichen Machtkonzept des Blockierens und Sanktionierens angeglichen. Das Monopol tritt einmal mehr nicht in seiner unmittelbaren Gestalt auf, als reduzierte Auswahl einer gegebenen Ware, sondern als umfassendes Instrument, um Optionen der Lebensführung zu verschließen oder zu beeinträchtigen. Auf diese Weise überträgt der Marxismus ein ursprünglich staatliches Machtmodell, nämlich des Nehmens von Optionen, auf die ökonomische Sphäre, in der er es bevorzugt und ursprünglich realisiert sieht. Und von dort reimportiert er es über seine ökonomistische Grundbehauptung, d.h. über die These der ökonomischen Natur aller politischen Verhältnisse, in den staatlichen Sektor, den er als bloße Fortschreibung jener ökonomischen Verhältnisse begreift. Nun soll einmal mehr nicht in Abrede gestellt werden, dass Monopole, namentlich im Bereich fundamentaler Ressourcen oder hinsichtlich der Eröffnung von Arbeitsmöglichkeiten, die Lebensperspektiven von Menschen erheblich beschneiden oder belasten können. Aber wiederum werden hierdurch allein nachfolgende Effekte des Monopols betrachtet und kritisiert, nicht sein ursprüngliches Machtprofil. Dieses liegt vielmehr im schlichten Abfall von ursprünglicher Pluralität.

Die obige Rekonstruktion kann dem Monopol einen viel unmittelbareren Machtcharakter attestieren, als dies die klassischen Perspektiven von Liberalismus und Marxismus tun. Ganz unab-

¹⁸ Nach Karl Marx sind im Übergang zur modernen Marktwirtschaft die Arbeiter ihres ursprünglichen *individuellen Privateigentums* an den Produktionsmitteln beraubt worden, und diese Enteignung zog die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch die Kapitalisten nach sich. Jener Prozess der Enteignung setzt sich zunächst innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise weiter fort, in Form einer wechselseitigen Enteignung der Kapitalisten durch fortschreitende *Monopolbildung*. Diese zunehmende Monopolisierung verschärft indessen das Elend und die Empörung der Arbeiterklasse, die zugleich durch die im Kapitalismus erreichte zentralistische und vergesellschaftete Produktionsweise vergrößert und organisiert wird, bis es zu einer umfassenden Enteignung der Kapitalisten durch die Volksmasse kommt, also das *kapitalistische Privateigentum* vernichtet wird, zugunsten eines Gemeinbesitzes an den Produktionsmitteln. Erst in diesem Moment, wo das marktwirtschaftliche *Kapitalmonopol* als solches fällt, finden Knechtschaft und Ausbeutung, in ihrer existentiellen Bedrohung für die Arbeiter, nach Marx ein Ende. Vgl. Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, hg. von Hans-Joachim Lieber und Benedikt Kautsky, Darmstadt 1962/63/64, Buch I, Abschnitt 7, Kap. 24, § 7, 924–927.

hängig davon, welche Wirkungen es für die weiteren Freiheiten oder die umfassende Lebensführung der Betroffenen entfalten mag, verschließt das Monopol mit seiner bloßen Präsenz jene Pluralität, die ein Markt eigentlich zu bieten hätte. Und in genau dieser Verfallsform besteht sein spezieller Zwangscharakter, seine Bestimmung des Willens jener, die nicht mehr ein vielfältiges, sondern nur noch dieses eine Angebot zur Auswahl haben. Das Versäumnis dessen, was einen wahren Markt ausmacht, ist es, worin die Macht des Monopols ursprünglich liegt.

8. Die Linie der *potestas* III: Der Markt

Die inhärente Macht des Monopols ist nicht Dominanz, sondern Reduktion. Sie liegt nicht in sekundären Erpressbarkeiten oder vitalen Abhängigkeiten, sondern in verschlossener Pluralität. Zwar eröffnet der *einzelne Monopolist* als solcher immer noch eine Option, so wie jeder andere Marktakteur auch, so dass seine Existenz *isoliert betrachtet* keine Möglichkeiten vernichtet. Nichtsdestotrotz trägt seine Gegenwart den Charakter des Zwangs, weil seine Position *integral betrachtet* eine Vorenthaltung von Optionen impliziert, die ein *vollständiger Markt* im eigentlichen Wortsinne eröffnen würde.

Die wahre Macht des Monopols, die Vorenthaltung, wird folglich nur von der ursprünglichen Gestalt des Marktes, von der Pluralität, her verständlich. Dann ist aber die Frage nicht mehr abwegig, ob nicht auch diese Urform selbst, das Eröffnen von Optionen, bereits eine Gestalt von Macht enthalten könnte. Jene Urform mag im Monopol reduziert sein, und genau darin mag dessen Macht liegen. Dennoch könnte es die Macht der Urform sein, die sich, in jener Reduktion, auf die abkünftige Form übertragen hat. Die Macht des Monopols wäre dann, trotz aller Spezifität, zuletzt als Abschattung jener Macht zu begreifen, die bereits in der Pluralität selbst wohnt – so wie das Monopol an sich eine Abartung jener Pluralität ist. Die Macht, die darin liegt, das einzige Angebot zu machen, würde sich von der Macht herleiten, die darin besteht, viele verschiedene Angebote zu machen – ähnlich wie das Sanktionieren ein Derivat des Blockierens war.

Liegt also doch eine Form von Machtausübung darin, anderen Menschen Optionen zu eröffnen? Und zwar nicht als Monopolist, der als solcher sicherlich die Entscheidungen anderer ein Stückweit nach seinem Willen bestimmen kann, sondern auch als Teil einer pluralen Sphäre, die entsprechend erst als Ganze der eigentliche Inhaber jener ursprünglichen Marktmacht wäre?

Das folgende Beispiel ist vielleicht geeignet, diesen Gedanken plausibel zu machen: Person A bietet Person B an, ihr eine Niere für Geld abzukaufen. Ganz sicher blockiert oder sanktioniert Person A hierdurch keine Option von Person B. Dies könnte höchstens durch irgendwelche entfernteren Folgeeffekte geschehen, von denen angenommen sei, dass sie weder stattfinden noch vermutet werden. Vielmehr eröffnet Person A eine Option für Person B, nämlich die Option, das eigene Organ zu einem gegebenen Preis zu verkaufen. Und dies, so sei gleichfalls vorausgesetzt, geschieht ohne jegliche Nötigung, als reines Angebot.

Dennoch erscheint die Situation prekär. Und dies ist wohl genau deshalb der Fall, weil sie eine Machtbeziehung konstituiert, und zwar ganz eigener Art: Nicht nur hat sie nichts mit jener Art von Zwang zu tun, die aus dem staatlichen Sektor vertraut ist. Sie ist auch unabhängig davon, ob es sich um ein Monopolverhältnis handelt oder nicht: Charakter und Kontur der Interaktion bleiben vollständig erhalten, oder treten sogar noch eindrücklicher zutage, wenn sich der potentielle

Nierenspender einer Vielzahl kaufwilliger Nierenempfänger gegenübersteht. Immer noch, und klarer als zuvor, zeichnet sich hierin eine Machtkonstellation ab, die als solche bedenklich wirkt. Belegt dieses Beispiel, dass auch in der Urform des Marktes eine Macht wohnt? Eine Macht, die weder Blockade- noch Sanktionsmacht, noch auch Monopolmacht ist, sondern ursprüngliche Macht des Angebots?

Man könnte einwenden, dass das Beispiel an sich selbst überhaupt keine Machtbeziehung vorstellig mache. Der gegenläufige Eindruck werde allein dadurch erzeugt, dass sich in der Situation ein *vorausliegendes Machtverhältnis* abzeichne: Die Fähigkeit von Person A, eine Option der skizzierten Art für Person B zu eröffnen, gehe mutmaßlich mit einer weiteren Fähigkeit von Person A einher, andere Optionen bei Person B zu blockieren oder zu sanktionieren. Erst diese Fähigkeit, also wieder eine übliche Zwangsmacht, stelle ein Machtphänomen dar, und allein sie werde in der geschilderten Situation des Angebots spürbar, die für sich selbst genommen überhaupt keine Machtform realisiere. Insbesondere suggeriere das Beispiel ein *merkliches Wohlstandsgefälle* zwischen Person A und Person B, insofern das Angebot sicherlich von einer reicheren an eine ärmere Person gerichtet werde. Da ein derartiges Gefälle allerhand Formen von Blockaden oder Sanktionen ermögliche, begründe es eine Machtbeziehung zwischen den beiden Akteuren. Das Angebot als solches füge jener Machtbeziehung aber nichts hinzu, sondern dokumentiere sie lediglich.

Dieser Einwand ist allerdings nicht sehr überzeugend: Erstens leuchtet kaum ein, dass nur derjenige Optionen eröffnen kann, der an anderer Stelle Optionen zu verschließen vermag. Eine vorausliegende Machtbeziehung der behaupteten Art muss also nicht existieren, und das Beispiel legt sie auch keineswegs nahe. In der Schilderung weist nichts darauf hin, dass Person A eine zusätzliche Zwangsmacht, etwa aufgrund eines Wohlstandsgefälles, gegenüber Person B innehaben sollte. Möglicherweise liegt *gar kein derartiges Gefälle* vor, oder wenn es existiert, so mag über das fragliche Angebot hinaus keinerlei Kontakt zwischen Person A und Person B bestehen, so dass jenes Gefälle *zumindest keine relevante Machtbeziehung*, außerhalb des Angebots selbst, zwischen ihnen erzeugen kann. Zweitens ist zweifelhaft, ob ein solches vorausliegendes Machtverhältnis, selbst wenn es tatsächlich gegeben wäre, den Charakter der vorliegenden Situation nachhaltig prägen würde. Wenn Person A wirklich eine weitergehende Macht des Verschließens hat, so kommt diese in ihrer Anfrage an Person B nicht zum Tragen. Dennoch geht eine starke Intuition dahin, dass dieses Angebot von einer Machtausübung sprechen lässt. Dieser Machtcharakter müsste somit nicht in *irgendwelchen zusätzlichen* Machtpotentialen, sondern im reinen Vollzug der Anfrage *als solcher* begründet liegen.

Man mag entgegenen, dass das Beispiel des möglichen Kaufs einer Niere von einem lebenden Spender in sich moralisch prekär sei. Hierfür lasse sich eine Reihe von Gründen angeben: Insbesondere könne eine drohende Instrumentalisierung notleidender Personen oder eine unsittliche Kommerzialisierung menschlicher Körperteile darin erkannt werden. In jedem Fall sei es allein diese *moralische Fragwürdigkeit* des Beispiels, welche dazu verleite, ein Machtverhältnis zu konstatieren, das man bei harmloseren Offerten gar nicht anzunehmen geneigt wäre. Genauer gewinne das Beispiel seine Überzeugungskraft vornehmlich daraus, dass es eine derzeit, zumindest in Deutschland, sogar gesetzlich *verbotene Transaktion* zum Inhalt habe. Auf diese Weise gewinne es einen subversiven Charakter und werde instinktiv in zwielichtigen Milieus verortet, die ihrerseits typischerweise von Machtstrukturen unterschiedlichster Art durchdrungen seien. Hierin, und allein hierin, gründe der Eindruck einer Machtbeziehung in dem fraglichen Angebot.

Auch diese Entgegnung ist aber nicht sehr zwingend: Zunächst kann man sich eine Gesellschaft vorstellen, in der eine *anerkannte und legalisierte* Praxis des Lebendorganverkaufs, außerhalb jedes zweifelhaften Umfelds, stattfände. Transaktionen der skizzierten Art könnten in einem *völlig transparenten und allseits etablierten* Markt vollzogen werden, der an entsprechende Strukturen ärztlicher und krankenhäuslicher Versorgung angeschlossen wäre. Dieser Markt könnte sogar frei von Monopolen sein, indem er einer diesbezüglichen Regulierung durch geeignete Kontrollbehörden unterläge. Auch in einem solchen Szenario würde sich der nachhaltige Eindruck einer Machtbeziehung zwischen Person A und Person B indessen kaum verringern. Zudem ist es eine vertraute Erscheinung, dass fragwürdige Inhalte bestehende Strukturen besser kenntlich machen, ohne dass aber diese Strukturen auf jene Inhalte beschränkt sein müssten. Das Beispiel ist daher, angesichts der moralischen Bedenklichkeit des angebotenen Handels, sicherlich geeignet, eine Machtbeziehung besonders klar *hervortreten* zu lassen. Diese Beziehung könnte aber allemal auch bei harmloseren Gegenständen vorliegen. Gewiss wäre sie dann unbedenklicher, und hierdurch weniger *auffällig*, aber eben immer noch eine Machtbeziehung.

Wenn man sich über diese Punkte klarer geworden ist, wird zunehmend glaubwürdig, dass es einen originären Machtcharakter des Anbietens, und damit des Marktes als solchem, geben könnte. Das Beispiel mag, in seiner Amoralität, diesen Charakter besonders nachdrücklich vor Augen führen. Und sicherlich lädt es zur Ausmalung weiterer Machtbeziehungen zwischen den beteiligten Personen ein. Aber es gibt darüber hinaus den ursprünglichen Machtcharakter des Angebots deutlich genug zu erkennen, und dieser bleibt keineswegs auf unsittliche Konstellationen oder verborgene Abhängigkeiten beschränkt.

So gerät Person B in dem Beispiel durch das Angebot von Person A sicherlich unter Entscheidungsdruck. Auch sie sieht sich einer Art von Zwang ausgesetzt, indem ihr eine Option eröffnet wurde: *nämlich dem Zwang, sich entscheiden zu müssen*. Es ist dies nicht der konkrete Zwang des Blockierens oder Sanktionierens, der dazu nötigt, auf eine bestimmte Option zu verzichten. Es ist auch nicht der konkrete Zwang des Monopols, der darauf festlegt, bei einer gegebenen Warensorte nur eine einzige Option zu haben. Es ist vielmehr ein *ungerichteter* Zwang, in einer Angelegenheit überhaupt eine Wahl treffen zu müssen, gerade wenn kein Monopol die Auswahl vorzeichnet und weder Blockaden noch Sanktionen gewisse Entscheidungen unterbinden. Dieser Zwang mag besonders unangenehm sein dadurch, dass er eine so drastische Frage wie den Verkauf eines eigenen Organs betrifft. Aber sein grundsätzliches Wesen ist hiervon unabhängig.

Darüber hinaus ist nicht unwahrscheinlich, dass Person B auf das Angebot von Person A in einer Weise reagiert, die für die Konfrontation mit einer Machtausübung typisch ist. Insbesondere mag es bei ihr eine charakteristische Gegenreaktion auslösen, die durch Machteinwirkungen regelmäßig provoziert wird: *nämlich Widerstand*. Angebote, auch und gerade in großer Vielzahl, können überwältigen und dadurch den Drang erzeugen, sich ihnen zu entziehen. Dies gilt nicht nur wegen der Zeit, die ihre Erwägung in Anspruch nimmt, sondern vor allem auch wegen der geistigen Beschlagnahme, der sie den Adressaten unterwerfen. Hierin manifestiert sich, gewissermaßen ex negativo, ihr Machtcharakter, denn das, *wogegen man sich wehren muss*, hat wohl seinerseits irgendeine Macht. Wiederum mag dieser Widerstand im Beispiel des Organverkaufs, aus unterschiedlichen Gründen, besonders heftig ausfallen. Aber entstehen kann er in der Tat bei jeglichem Angebot.

Damit scheint sich eine Macht des Marktes zumindest abzuzeichnen – und zwar eine *ursprüngliche* Macht des Marktes, d.h. eine solche, die sich unmittelbar an seinen spezifischen Charakter des

Eröffnens von Optionen heftet und nicht an seine bloße Verfallsform im Monopol oder an irgendwelche Nebeneffekte oder Zusatzbedingungen, welche mit ihm einhergehen mögen. Diese Macht des Marktes läge schlicht in seiner Fähigkeit, Entscheidungen aufzunötigen. Entspricht dies aber noch der obigen Minimaldefinition, der zufolge Macht die Bestimmung anderer gemäß dem eigenen Willen ist? Kann eine Person wirklich jemand anderes dem eigenen Willen folgen lassen, indem sie ihm ein Angebot macht?

Nun, eine einzelne Person ist nicht der Markt, sondern bestenfalls ein *Teil* von ihm – jedenfalls solange dieser Markt nicht zu einem Monopol mit dessen besonderer Machtgestalt degeneriert ist. Und somit wird das Angebot seitens dieser *einzelnen Person* es in der Tat auch nur mehr oder weniger wahrscheinlich machen, dass der Angesprochene es annimmt und damit *ihrem Willen* folgt. Die Macht des Marktes ist demgegenüber in der *Gesamtheit*, in der Pluralität seiner Angebote zu verorten. Und tatsächlich bringt erst diese Pluralität, diese Vielzahl von Optionen überhaupt die erwähnte Nötigung *zur Entscheidung* mit sich, so dass in ihr ein entsprechend vielfältiger, *ungerichteter Wille* am Werk zu sehen wäre.

Ein solcher vielfältiger Wille ist gewiss eine begriffliche Zumutung: Ein primäres Verständnis von Wille, wie es bei Herrschaftsmacht und auch Monopolmacht zur Anwendung kommen konnte, meint einen konkreten, individuellen Willen, unter den man gebracht wird. Jetzt muss von einem ungerichteten, überindividuellen Willen gesprochen werden, damit das plurale Urwesen des Marktes der obigen Machtdefinition noch entspricht. Allerdings ist diese Perspektive erstens kongruent mit den meisten modernen Machtauffassungen, in denen Macht ohnehin bevorzugt als ein anonymes, strukturelles Phänomen betrachtet wird, das nicht auf einzelne, persönliche Bestrebungen reduziert werden kann. Und zweitens ist diese Perspektive wenig überraschend, wenn Macht am neuen Ort des Marktes aufgesucht werden soll: Eine Macht dieses Marktes kann, angesichts von dessen Vielfalt, überhaupt nur in einem solchen ungerichteten Willen liegen, nicht in einer gezielten Steuerung auf ein eindeutiges Verhalten hin.

Diese Macht des Marktes ist gewiss gänzlich anders geartet als die Macht des Staates. Vielleicht ist sie auch inhärent unbedenklicher. Dennoch lässt sie sich, gemäß der skizzierten Konstruktion, immer noch auf das Konzept der *potestas* beziehen. Und dieser Zusammenhang ist hilfreich, um zum einen das Zur-Entscheidung-Nötigen des pluralen Marktes tatsächlich als Machtform zu verstehen und zum anderen die Gestalt der *potestas* in ihrer Vollständigkeit zu erfassen.

Insgesamt stellt sich *potestas* als eine Linie dar, in der es um das Nehmen und das Geben von Optionen geht. Das Nehmen ist Sache der Herrschaftsmacht, namentlich in der politischen Sphäre, durch Blockieren oder Sanktionieren. Das Geben ist Sache der Angebotsmacht, insbesondere in der ökonomischen Sphäre, in Form von Markt oder Monopol. Und natürlich liegt hier, im Übergang von Nehmen zu Geben, eine erhebliche Kluft. In der angestellten sukzessiven Betrachtung wurde dies mehr als deutlich, insofern dieser Übergang dort immerhin durch eine direkte Negation hergestellt wurde. Dennoch sind die verbliebenen Verbindungen stark genug, um eine einheitliche Gesamterstreckung erkennen zu lassen.

Denn die Sanktion leitet sich von der Blockade her, als deren gemäßigte Variante. Und das Monopol leitet sich vom Markt her, als dessen degenerierte Gestalt. Zugleich aber ist das Monopol erkennbar mit Sanktion und Blockade verwandt, weil auch ihm ein unmittelbar erfahrbarer Zwangscharakter eignet, und so überbrückt es die Kluft zwischen Geben und Nehmen. Dieser Zwangscharakter beruht indessen allein auf seinem abkünftigen Status gegenüber dem pluralen Markt. Nur gegenüber dieser Pluralität erscheint das Tun des Monopolisten, obwohl an sich

selbst eine Optioneneröffnung, doch wieder als Optionenbeschränkung, und eben dadurch als verschwistert mit Sanktion und Blockade. Auf diese Weise ist zuletzt auch der ursprüngliche, plurale Markt in das Gesamtbild eingebunden und auf die anderen Machtformen bezogen, als notwendiger Deutungshorizont für deren nachweisliche Verwandtschaft.

Erst in dieser Zusammenhangsstruktur kann aber speziell auch die Macht des Marktes, die lebensweltlich durchaus vertraut ist, systematisch eingeholt werden. Sie ist erfahrbar als Entscheiden-Müssen gegenüber einer anonymen Vielfalt. Sie zeigt sich, auch und gerade wenn der Markt nicht zum Monopol degeneriert ist. Und sie dokumentiert sich in den Gesetzen des Marktes, die, anders als die Gesetze des Staates, nicht mit Blockaden oder Sanktionen zwingen, sondern aufgrund vielfältiger Angebote ihre eigentümliche Wirkung entfalten. Ihre tiefere Struktur wird aber erst verständlich, wenn man sie als Endpunkt einer Linie begreift, die vom Verschließen zum Eröffnen von Optionen reicht. Sie entsteht aus einer Verneinung der üblichen Herrschaftsmacht. Zugleich ist sie es aber, die jeder Monopolmacht, in deren erkennbarer Nähe zur Herrschaftsmacht, überhaupt erst ihren Machtcharakter verleiht. Die Monopolmacht des alleinigen Angebots ist nur als abkünftiger Modus der Marktmacht des vielfältigen Angebots verständlich. Und in der Tat muss man letzterer bereits unterliegen, ehe man auf erstere überhaupt stoßen kann.

9. Die Linie der *auctoritas*: Eine Skizze

Eine ähnliche Erstreckungsstruktur, wie sie in den drei vorangehenden Abschnitten für das Konzept der *potestas* nachgezeichnet wurde, lässt sich wahrscheinlich auch für den Gedanken der *auctoritas* entwickeln. Dies kann hier allerdings nur mehr in Form einer groben Skizze angedeutet werden.

Der Normalfall von *auctoritas*, wie sie von entsprechend überzeugungsmächtigen Personen oder Gruppen ausgeübt wird, besteht in der Fähigkeit, eigene Positionen unter den Menschen zu verbreiten und zu festigen. Hier geht es um die Möglichkeit, Anhänger zu finden und ihnen eine bestimmte Lehre *vorzugeben*. Wenn diese Lehre hinreichend umfassend ist, mag sie als verbindendes Merkmal einer ganzen „Kultur“ gelten. Dabei ist es für das Phänomen als solches unerheblich, ob jene Macht nur einer einzigen Person oder Gruppe mit einer homogenen Doktrin zukommt oder ob eine Vielzahl von Individuen und Bewegungen derartige Lehren formulieren und, möglicherweise in offener Konkurrenz zueinander, um Anhänger für ihre „Kulturen“ werben.

Neben dieser Bedeutung als spezifische Lehre existiert aber auch ein Sinn von „Kultur“, der sich gewissermaßen hierüber erhebt und sich als übergeordneter Austausch jener Lehren definiert. „Kultur“ in diesem Verständnis ist nicht der Gehalt einer bestimmten Lebensform, auch nicht das bloße Aggregat der verschiedenen Einzellehren, sondern der gemeinsame Diskussionsraum, in dem diese Lehren artikuliert und *abgemogen* werden können. Da indessen die Regeln solcher Darstellung und Erwägung ihrerseits erlernt und eingehalten werden müssen, ist es gerechtfertigt, ihre regulierende Präsenz in einer Gemeinschaft als eine weitere Form von *auctoritas* aufzufassen: Auch die Regeln des Diskurses erheben Anspruch auf Anerkennung und Befolgung, auch sie prägen das Denken derer, denen sie beigebracht werden. Nur liegt ihre Autorität nicht mehr darin, die Willensbildung anderer in eine bestimmte inhaltliche Richtung zu lenken, sondern darin,

sie überhaupt erst für den argumentativen Umgang mit unterschiedlichen Positionen empfänglich zu machen.¹⁹

Nun kann man drittens dieses wertende Abwägen gegebener Positionen gemäß entsprechenden Regeln des öffentlichen Diskurses einklammern, suspendieren, außer Kraft setzen und das bloße Vermitteln der Positionen in den Blick nehmen. Diese Operation des Suspendierens entspricht dem Akt der Negation, der in der *potestas*-Linie vom Blockieren zum Markt führte. Hier, in der *auctoritas*-Linie, wird mit ihrer Hilfe vom Diskurs zu den Medien übergegangen: Während die Verneinung vom Verschließen zum Eröffnen von Optionen überleitete, als dem ursprünglichen Wesen des Marktes, gelangt man über die Einklammerung von der Wertung zur Vermittlung der Lehren, und eben diese Vermittlung ist die definierende Aufgabe der Medien. Gewiss nutzen einzelne gesellschaftliche Akteure bestimmte mediale Organe zur Verbreitung ihrer konkreten Positionen, und natürlich findet der allgemeine Diskurs über jene Positionen im medialen Raum statt. Aber das Medium als solches ist nicht wesentlich auf diese individuelle Prägung oder auf jene kollektive Nutzung ausgerichtet. Es stiftet lediglich die intersubjektiven Berührungen, es bietet allein die öffentlichen Kanäle, auf deren Grundlage dann die Überzeugungsmacht in ihren beiden Gestalten wirksam werden kann. An sich selbst gibt es nichts vor und wägt nichts ab. Es macht zugänglich, es verbindet, es *reproduziert*. Dabei ist klar, dass hier unter einem Medium nicht ein bestimmtes Organ verstanden wird, wie etwa eine einzelne Zeitung oder ein einzelner Sender, sondern eine bestimmte Sparte, etwa das Printwesen oder der Rundfunk insgesamt. Analog bezeichnet ein Markt nicht einen bestimmten Anbieter, sondern ein komplettes Segment, das sich lediglich im Extremfall des Monopols auf einen einzigen Teilnehmer reduziert.

Ähnlich wie schon bei der Urform des Marktes, so ist auch bei dieser Urform des Mediums nicht unmittelbar erkennbar, dass es eine Gestalt von Macht vorstellig machen sollte. Ohne Zweifel aber enthüllt sich eine Machtgestalt in dem Fall, wo jenes bloße Zeigen von Positionen, zwar nach wie vor ohne explizite Hinzufügung von Wertungen, aber doch unter Auswahl geschieht: Werden die zugänglich zu machenden Positionen *selektiert*, kommt es zu Rangfolgen, Gewichtungungen oder Auslassungen, so wird eine Medienmacht direkt spürbar, und löst in der Tat auch sofort jenes Gefühl von Skepsis und Besorgnis aus, das jeder Machtgestalt begegnet.²⁰

Diese Macht der Selektion ähnelt strukturell der Macht des Monopols. Denn auch die Selektion ist eine abkünftige Form gegenüber einer eigentlichen Gestalt, eine Reduktion verglichen mit einem Urtyp. So wie das Wesen des Monopols nur als Defizitform des ursprünglich pluralen Marktes zu begreifen ist, so wird auch der Charakter der Selektion erst als Ableitung aus dem rein reproduzierenden Medium verständlich. Und namentlich ihre Macht liegt einmal mehr genau

¹⁹ In einem gewissen Sinne ist die Wirkung dieser formalen Regeln sogar fundamentaler als alles Beibringen materialer Gehalte. Denn sie allein gewährleistet, dass jene inhaltlichen Gestaltungen in Form von Begründungen und nicht von Indoktrination vor sich gehen können. Erst wenn die *auctoritas*-Macht einer Diskurskultur etabliert ist, kann die *auctoritas*-Macht, die zur Entstehung der Binnenkulturen führen soll, wahre Überzeugungsmacht statt bloßer Überredungsmacht sein. Nur vor dem Hintergrund jener allgemeinen Regeln können konkrete Lehren den Status des Anerkanntseins statt lediglich des Übernommeneins erlangen und dadurch, wenn auch vielleicht kein quantitativ stärkeres, so doch ein qualitativ höherwertiges Bekenntnis zu ihrem Gehalt erreichen.

²⁰ Gewiss sind gerade heutzutage in vielen Bereichen Selektionskriterien unentbehrlich, um die Vielfalt der Positionen überhaupt noch zu durchdringen. Und zweifelsohne wird die Festlegung solcher Selektionskriterien eine zentrale und zunehmende Herausforderung für künftige Gesellschaften sein. Dies stellt aber nicht in Frage, dass mit jenen Kriterien stets eine eigentümliche und bedenkliche Macht verbunden sein wird. Letzteres gilt auch dann, wenn ihre Logik transparent ist oder sogar von den Nutzern selbst vorgegeben wird.

darin, dass sie das Wesen jener Urform, von der sie sich ableitet, beschneidet, d.h. in diesem Fall: dass sie nicht alles getreu wiedergibt, wie es eigentlich das Wesens des Mediums ausmacht, sondern gezielt auswählt.

Wenn aber somit die Macht der Selektion nur in ihrer Gegenüberstellung zu einer Urform greifbar wird, liegt dann nicht vielleicht doch auch bereits im ursprünglichen Mediencharakter eine Form von Macht? Muss nicht die Selektion, so wie zuvor schon das Monopol, in ihrem definierenden Verfallscharakter gerade ihre Macht von jener Größe herleiten, der sie als eine derartige Defizitform entstammt? Dann müsste bereits die unsortierte Positionenvermittlung ein Bestimmwerden durch einen Willen bedeuten. Und wieder wäre dies nicht ein konkreter Einzelwille, der durch das Medium verbreitet wird, sondern ein ungerichteter Wille, innerhalb einer anonymen und vielfältigen Konfrontation.

Auch dieser Machtcharakter des reinen Mediums ist phänomenal durchaus nachvollziehbar, ebenso wie der Machtcharakter des pluralen Marktes. Man spürt eine Machtwirkung darin, einem vielfältigen Chor unterschiedlichster Positionen ausgesetzt zu sein und sich in der einen oder anderen Weise zu ihnen verhalten zu müssen. Und dies ist nicht die etwaige Überzeugungsmacht der Positionen selbst, gegen deren Suggestionen und Argumente man sich wehren müsste. Es ist tatsächlich eine eigene Macht des Mediums, das in seiner bloßen Darstellung jener Positionen das Denken des Betrachters bestimmt. Bereits die nackte Reproduktion, die das Medium besorgt, erlegt eine bestimmte Art von Zwang auf: nämlich zur Auseinandersetzung mit den reproduzierten Positionen.

Dieser spezifische Machtcharakter des Mediums lässt sich indirekt erhärten, indem man ihn auf den seinerseits unstrittigen Machtcharakter einer bestimmten Art von Selektion bezieht. So besteht ein zunehmend gebräuchliches Selektionskriterium darin, jener Lehre, jener Position, die zuvor von anderen Teilnehmern besonders häufig rezipiert oder verwendet wurde, einen entsprechend hohen Stellenwert zuzuweisen. Diese simple Form von „Ranking“ ist als Grundlogik des wissenschaftlichen Citation Index ebenso vertraut wie als maßgeblicher Algorithmus gebräuchlicher Internet-Suchmaschinen, und sie realisiert sich an vielen Stellen des öffentlichen Diskurses nahezu von selbst, ohne vorsätzliche Installation, als unmittelbarer Struktureffekt. Dabei stellt sie gewiss den „neutralsten“ Selektionsvorgang dar, den man sich vorstellen kann, insofern sie keinerlei externe Maßstäbe hinzuzieht, sondern lediglich bestehende Zugriffsraten, die im fraglichen Medium selbst auftreten, herausliest und zur weiteren Einstufung verwendet. Gleichwohl ist in diesem Verfahren, eben weil es einen Selektionsprozess realisiert, unverändert eine Machtstruktur am Werk. Sie mag berechtigt eingeführt und bewusst gewählt sein, impliziert aber zweifelsohne eine erhebliche Willensbestimmung und bedarf steter Überprüfung. Dann darf man aber auch in jener Grunderscheinung, die durch sie lediglich verstärkt wird, eine Machtstruktur erkennen: Wenn der Sortierung gemäß Häufigkeit eine erkennbare Selektionsmacht, eine relevante Willensbestimmung innewohnt, dann trägt auch das ungerichtete Medium selbst, in dem sich jene Häufigkeit manifestiert und dessen Gestalt hierdurch allein potenziert wird, eine Macht in sich. Wenn die schlichte Erhebung medialer Frequenz zu einem explizit selektierenden Kriterium Macht bedeutet, dann muss auch bereits das Medium selbst, das jene Frequenz erzeugt und den Betrachter mit ihr konfrontiert, mächtig sein.

10. Abschluss

Die obigen Darstellungen legen nahe, dass die klassischen Konzepte von *potestas* und *auctoritas* nach wie vor wertvolle Deutungsmuster bereitstellen, um Macht an unterschiedlichen gesellschaftlichen Orten verständlich zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn man beide Konzepte nicht als isolierte Punkte, sondern als ausgedehnte Linien begreift, die sich als solche in verschiedene Bereiche der Gesellschaft erstrecken können: Die *potestas*-Linie beginnt bei der Herrschaftsmacht, die Optionen nimmt (unmittelbar blockiert oder geeignet sanktioniert); sie spannt sich von dort zur Macht eines Marktes, der Optionen gibt (in seiner Urform als Pluralität oder in seiner Degenerationsform als Monopol). Die *auctoritas*-Linie beginnt bei der Überzeugungsmacht, die Positionen nahelegt (als abwägende Diskurskultur oder als vorgebende Binnenkultur); sie spannt sich zur Macht der Medien, die Positionen lediglich zeigen (in reiner Reproduktion oder in gezielter Selektion).

Dass ein Monopolist wie *Microsoft* oder ein Selektierer wie *Google* Macht hat, bezweifelt kaum jemand mehr. Ihre Macht wird sich aber nicht erschließen, wenn man versucht, das übliche Verständnis von Herrschafts- oder Überzeugungsmacht auf sie anzuwenden. Vielmehr erklärt sich ihre Macht allein daraus, dass sie Defizienzformen von Markt bzw. Medien sind. Und vollständig zugänglich wird ihr Machtcharakter erst, wenn man auch Markt und Medien selbst, in ihrer originären Pluralität bzw. in ihrer bloßen Reproduktion, als Orte von Macht begreift.

Die beiden Linien von *potestas* und *auctoritas* können hierbei hilfreich sein. Ihre Erstreckungen reichen weit genug, um zu diesen neuen Machtorten vorzudringen. Dass sie sich dabei überdies kreuzen mögen, dass bereits Herrschaftsmacht und Überzeugungsmacht gern Hand in Hand gehen und dass ebenso Markt und Medien Schnittstellen aufweisen, steht außer Frage. Aber es liegt jenseits der Erstreckung dieser Untersuchung.